

MISCELLEN

Zur Frage der sogenannten „geborenen“ Kardinäle von Vendôme

Von Klaus Ganzer

In einem Aufsatz, der unlängst in der Zeitschrift für katholische Theologie veröffentlicht wurde, greift Carl Gerold Fürst aufs neue die Frage auf, ob es in der Geschichte des Kardinalats jemals „geborene“ Kardinäle gegeben hätte.¹ Er untersucht dabei die oft herangezogenen Fälle der Erzbischöfe von Köln, Trier, Magdeburg und Canterbury sowie der Äbte von Cluny und Vendôme. Während er für die genannten Erzbistümer zu dem Schluß kommt, daß „nie eine erbliche Kardinalswürde mit einem Erzbistum verbunden war“,² und auch das Kardinalat der Äbte von Cluny als „eine später entstandene Fabel“³ ablehnt, will er doch die Äbte von Vendôme im Gegensatz zu einigen anderen Autoren⁴ als „geborene“ Kardinäle nachweisen. Es scheint jedoch notwendig, das letztere Problem nochmals kurz aufzugreifen.

Seit der eingehenden Untersuchung Hermann Meinerts über die Vendômer Gründungsurkunden und die päpstlichen Privilegien wissen wir, daß ein Großteil dieses Materials unter Abt Gottfried (1093–1132) gefälscht worden ist.⁵ Von diesen Fälschungen sind besonders auch die das Kardinalat behandelnden Stücke betroffen. Die in Frage kommenden Originale sind der Französischen Revolution zum Opfer gefallen. Die Überlieferung beruht meist auf Abschriften des 17. Jahrhunderts.⁶ Durch die Forschungen von Meinert ist es jedoch möglich geworden, in die dunkle Frage um das Kardinalat einiges Licht zu bringen. Die erste in Frage kommende Urkunde ist ein Privileg Alexanders II. vom 8. Mai 1063 (JL 4512). Es handelt sich, wie Meinert nachgewiesen hat, um eine Fälschung.⁷ Darin heißt es: „Concedimus etiam omnibus hujusce loci abbatibus ecclesiam Beatae-Priscae, cum dignitate cardinali, Sancti-Spiritus judicio decernentes ut nulla deinceps ecclesiastica saecularisve persona praedictam Beatae-Priscae ecclesiam, seu ecclesiae dignitatem eis auferre qua-

¹ Carl Gerold Fürst, Die „geborenen“ Kardinäle: Zeitschrift für katholische Theologie 88, 1966, 51–74.

² A.a.O. 59.

³ A.a.O. 62.

⁴ Hermann Meinert, Die Fälschungen Gottfrieds von Vendôme: Archiv für Urkundenforschung 10, 1928, 279, 312 f. Hans Walter Klewitz, Die Entstehung des Kardinalkollegiums in: Reformpapsttum und Kardinalkolleg, Darmstadt 1957, 112 f. Stephan Kuttner, Cardinalis: The History of a Canonical Concept: Traditio 3, 1945, 175 Anm. 102. Klaus Ganzer, Die Entwicklung des auswärtigen Kardinalats im hohen Mittelalter (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 26), Tübingen 1963, 26–29.

⁵ Meinert, Die Fälschungen Gottfrieds von Vendôme 232–325.

⁶ Meinert a.a.O. 234.

⁷ Meinert a.a.O. 278 ff.

libet occasione praesumat“.⁸ In einem von Meinert als echt anerkannten Privileg Alexanders II. vom 1. Juli 1066 (JL 4594) dagegen wird gesagt: „Unde, karissime fili Odrice, abbas Vindocinensis monasterii, quoniam petis ut convenientiam quam cum karissimo filio nostro Haldiprando, archidiacono atque cenobii Sancti-Pauli economo, de ecclesia Sancte-Prisce, que sita est in monte Aventino, fecisti, apostolica auctoritate confirmemus. Convenit enim prefatus filius noster Heldiprandus sanctique Pauli monasterii rector tibi tuisque successoribus Vindocinensis monasterii abbatibus, predictam Sancte-Prisce ecclesiam, cum omnibus suis pertinentiis imperpetuum largiri ad utendum, fruendum possidendumque dignitate cardinali; eo videlicet tenore, ut ita prefatum Sancte-Prisce monasterium ordinare ac disponere studeas, ut semper ibi ad serviendum Deo XII, nunquam autem minus VIII monachi regulariter valeant conversari“.⁹

Hermann Meinert hat mit Recht den Unterschied der beiden Urkunden JL 4512 und JL 4594, was die Formulierungen über die Kardinalswürde betrifft, hervorgehoben.¹⁰ Die ausdrückliche Übertragung der Kardinalswürde, wie sie die Fälschung JL 4512 betont: „concedimus . . . ecclesiam Beatae-Priscae, cum dignitate cardinali“ steht nämlich nicht in der echten Urkunde JL 4594, wie übrigens auch Métais erkannt hat.¹¹ In dem echten Privileg wird die Kardinalswürde nur nebenbei erwähnt, als Attribut der Kirche.¹² Der Papst bestätigt die Abmachung zwischen Hildebrand und Abt Oderich, wonach die Äbte von Vendôme für immer die Kirche St. Prisca erhalten „ad utendum, fruendum possidendumque dignitate cardinali“. C. G. Fürst sieht keinen Widerspruch zwischen den beiden Privilegien.¹³ Zwar gibt auch er zu, daß die Kardinalswürde der Äbte von Vendôme in JL 4594 „nur nebenbei erwähnt“ sei. Er postuliert daher eine vorhergehende ausdrückliche Übertragung der Kardinalswürde durch den Papst, da ja Hildebrand als Archidiakon die Kardinalswürde nicht hätte verleihen können. Fürst hat jedoch vor allem deshalb den Unterschied zwischen den beiden Formulierungen nicht bemerkt, da er den Text von JL 4594 eigenmächtig verändert hat, ohne sich darüber zu äußern. Er schreibt nämlich: „ad utendum, fruendum possidendumque cum dignitate cardinali“.¹⁴ In Wirklichkeit aber heißt es: „ . . . possidendumque dignitate cardinali“.¹⁵ Das ist aber ein Unterschied. Das letztere heißt nämlich übersetzt: Die Äbte von Vendôme dürfen die Kirche von St. Prisca gebrauchen und besitzen, wie es die Kardinalswürde mit sich bringt oder wie es mit der Kardinalswürde verbunden ist. Damit ist aber nicht notwendig Weise ausgesagt, daß der Inhaber der Kirche Kardinal ist.

Oderich erscheint in keiner Urkunde als Kardinal. Er unterschreibt weder eine Papsturkunde als Kardinal, noch wird er in einem päpstlichen Privileg, das für ihn ausgestellt worden ist, als solcher bezeichnet, wie dies bei anderen Äbten, die Kar-

⁸ Cartulaire de l'Abbaye Cardinale de la Trinité de Vendôme, ed. *Ch. Métais*, Paris 1893–1904, I 285 f. Nr. 164.

⁹ Cartulaire de Vendôme I 310 f. Nr. 180; Meinert, Die Fälschungen Gottfrieds von Vendôme, 279 ff.

¹⁰ Meinert, Die Fälschungen Gottfrieds von Vendôme 279 ff.

¹¹ *Ch. Métais*, De l'authenticité des chartes de fondation et bulles de l'abbaye de la Trinité de Vendôme: Le Moyen Age 17, 1904, 43.

¹² Meinert, Die Fälschungen Gottfrieds von Vendôme 278–279.

¹³ Fürst, Die „geborenen“ Kardinäle 64.

¹⁴ Ebd. 64.

¹⁵ Die Stelle ist bei Métais richtig wiedergegeben. Herr Dr. Josef Semmler vom Deutschen Historischen Institut in Paris hat mir freundlicherweise eine Abschrift der Urkunde aus dem Cod. lat. 5419 fol. 133 r der Nationalbibliothek in Paris, auf den die Kopialüberlieferung dieses Privilegs zurückgeht, hergestellt.

dinäle waren, etwa Desiderius von Montecassino, der Fall war. Es ist somit nicht zu beweisen, daß Oderich tatsächlich in das Kollegium der römischen Kardinäle aufgenommen worden ist. Darum habe ich die Verleihung von St. Prisca in JL 4594 so gedeutet, daß die Vendôme Äbte die Titelkirche besitzen dürften „nach Art der Kardinäle“.¹⁶ M. a. W. die Vendôme Äbte durften die Titelkirche St. Prisca so gebrauchen, wie es den Kardinälen für ihre Titelkirchen zustand. Aber reguläre Mitglieder des Kardinalskollegiums sind sie damit wohl nicht geworden. Ob mit dieser Privilegierung schon damals die Berechtigung verbunden war, etwa den Titel „Kardinal“ zu führen, kann nicht sicher erwiesen werden, ist jedoch wahrscheinlich. Es darf aber als sicher angenommen werden, daß die Äbte die Pontifikal-Insignien der Kardinäle tragen durften, wie es in dem Innocenz-Privileg später erwähnt wird.

Auch die Frage, ob dem Kloster Vendôme die Kirche St. Prisca schon einige Jahre früher verliehen worden ist – ein diesbezügliches Privileg könnte anstelle des gefälschten JL 4512 existiert haben – mag dahingestellt bleiben.

In einem nach Ausweis Meinerts ebenfalls gefälschten Privileg Gregors VII. für Vendôme, datiert April 1075 (JL 4922), ist der Passus über St. Prisca in der Fassung der Fälschung JL 4512 übernommen: „Concedimus . . . ecclesiam Beatae-Priscae cum dignitate cardinali . . .“¹⁷ In zwei Fälschungen auf den Namen Urbans II., beide 1098, Nov. 24 (das eine ist JL 5714), wird die Verleihung von St. Prisca in die Worte gekleidet: „Ecclesiam vero Beate-Prisce, que in monte Aventino sita noscitur, in qua fratres monasterii tui religiose viventes ipsi vidimus, cum omni dignitate ad ipsam ecclesiam pertinente, tibi tuisque successoribus jure perpetuo possidendam, apostolica auctoritate firmamus“.¹⁸ In einer Fälschung auf den Namen Paschals II. – 1102, März 11 – wird nur von der Verleihung der Kardinalsinsignien gesprochen: „Mitram, dalmaticam, sandalia et alia quae dignitatis cardinalis insignia tibi tuisque successoribus concedimus“.¹⁹

Ein Privileg Calixts II. vom 8. Okt. 1119 (JL 6747), das von Meinert als echt anerkannt wurde,²⁰ gegen das Klewitz jedoch Bedenken geäußert hat,²¹ berichtet: „Porro ecclesiam Beatae-Priscae in monte Aventino sitam . . . tibi tuisque successoribus cum omni dignitate, quae ad eandem ecclesiam pertinet, confirmamus“.²² Mit denselben Worten umschreibt auch ein echtes, von Ramackers allerdings angezweifelt Privileg (JL 7364) die Bestätigung von St. Prisca für die Vendôme Äbte.²³

Ein letztes Privileg des 12. Jahrhunderts spricht schließlich noch von der Kardinalswürde der Äbte von Vendôme, es ist dies die Urkunde JL 7694 von Innocenz II. unter dem Datum des 28. Mai 1135.²⁴ Der betr. Passus lautet ähnlich wie bei der Fälschung von 1063: „Concedimus etiam tibi tuisque successoribus ecclesiam beatae Priscae, cum dignitate cardinali“, jedoch wird jetzt das Privileg der Ponti-

¹⁶ Ganzer, Die Entwicklung des auswärtigen Kardinalats 26–29.

¹⁷ Métais, Cartulaire I 399 Nr. 252; Meinert, Die Fälschungen Gottfrieds von Vendôme 283 ff.

¹⁸ Métais, Cartulaire II 113 Nr. 366, 116 Nr. 367; Meinert, Die Fälschungen Gottfrieds von Vendôme 289 ff.

¹⁹ Métais, Cartulaire II 166 Nr. 407 bis; Meinert, Die Fälschungen 295 ff.

²⁰ Meinert, Die Fälschungen 297 f.

²¹ Klewitz, De Entstehung des Kardinalkollegiums 113, 125.

²² Métais, Cartulaire II 211 f. Nr. 436.

²³ Métais, Cartulaire II 245 Nr. 458. Meinert, Die Fälschungen 299 f. *Johannes Ramackers*, Papsturkunden in Frankreich, Neue Folge 6, Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, phil.-hist. Kl. 3. Folge 41, Göttingen 1958, 40 Anm. 4.

²⁴ Métais, Cartulaire II 266 Nr. 472.

fikalien noch eigens hervorgehoben: „mitram, dalmaticam, sandalia et alia quaeque dignitatis cardinalis insignia vobis pariter confirmamus“. Die Echtheit dieses Privilegs läßt sich nach Meinert nicht erweisen, eine Fälschung ist also durchaus wahrscheinlich.²⁵

Die ganze Frage nach dem Kardinalat der Vendômer Äbte ist wegen der aufgezeigten Verfälschung der Überlieferung für das 11. und 12. Jahrhundert schwierig zu beantworten. Ein Anrecht auf die Kirche St. Prisca bestand zweifellos; aber welcher Art war der Anspruch auf die „dignitas cardinalis“? Die gefälschten Privilegien betonen die Kardinalswürde auf jeden Fall stärker als die echten. Auf Grund des echten Privilegs von 1066 mit der Verleihung der Kirche St. Prisca zum Besitz „dignitate cardinali“ kann nicht sicher geschlossen werden, daß die Vendômer Äbte jeweils geborene Mitglieder des Kollegiums der römischen Kardinäle hätten sein sollen. Mit dem Besitz der Kirche wurde ihnen wohl das Privileg der Kardinals-Kleidung, also der Pontifikalien, und wahrscheinlich auch der Titel „Kardinal“ verliehen, aber mehr nicht. Es handelt sich also um einen Ehrentitel.

Vendôme kam im 11. und 12. Jahrhundert nicht in den Besitz von Kirche und Kloster St. Prisca, wie schon mehrfach aufgezeigt worden ist.²⁶ Auch haben die Päpste im 12. Jahrhundert mehrmals Kardinäle vom Titel St. Prisca ernannt.²⁷ Aber dennoch bemühten sich die Äbte von Vendôme weiterhin um St. Prisca.

In dem Privileg vom 23. Dezember 1205, in dem Innocenz III. dem Abt Hamelin von Vendôme die Kirche und das Kloster St. Prisca zugesprochen hat, wird folgende Regelung getroffen: „Licet autem antecessores nostri ecclesiam Sanctae Priscae, in monte Aventino sitam, cum omnibus pertinentiis suis, et cardinali etiam dignitate, praedecessoribus tuis duxerint concedendam, sicut in ipsorum privilegiis perspeximus contineri, quia tamen, post aliqua tempora, per incuriam et neglectum eorum, ipsa ecclesia destructionem et desolationem incurrit, quidam praedecessorum nostrorum eam, diversis temporibus, diversis cardinalibus assignarunt, quos ad titulum ejusdem ecclesiae promoverunt; nos vero, tuo volentes honori deferre, de consueta sedis apostolicae benignitate concedimus, ut dignitatem, quam antecessores tui ex concessione ipsius ecclesiae sunt adepti, tu, et successores tui, nihilominus habeatis; sandalorum usum, tunicae et dalmaticae, mitrae et annuli, sicut eis presbyteri cardinales utuntur, vobis in perpetuum auctoritate apostolica confirmantes. Ipsam quoque beatae Priscae ecclesiam Vindocinensis monasterii de speciali gratia restituimus, hoc adhibito moderamine, ut, si forte nos, aut successores nostri, presbyteros cardinales ad ejus titulum duxerimus promovendos, pro ea maxime causa, ut super altare beati Pauli apostoli consuetum agant officium, sicut a sanctis patribus provida fuit deliberatione statutum, hi, quibus pro tempore curam et administrationem ipsius ecclesiae commiseritis, eisdem cardinalibus debitam impendant obedientiam humilem et devotam, qui videlicet cardinales de proventibus ejusdem ecclesiae percipiant quartam partem . . .“²⁸

Die Äbte von Vendôme haben von den früheren Päpsten, so stellt Innocenz III. auf Grund der vorgelegten Privilegien fest – Hamelin wird dem Papst wohl eines oder mehrere der gefälschten Privilegien vorgelegt haben, welche das waren, läßt

²⁵ Meinert, Die Fälschungen 300 f. Ramackers, Papsturkunden in Frankreich N. F. 6, 41 nimmt an, daß es sich um keine Fälschung, sondern nur um eine Interpolation der Kardinalsstelle und des Abtswahlpassus handelt.

²⁶ Meinert, Die Fälschungen 313; Fürst, Die „geborenen“ Kardinäle 65 ff.

²⁷ Die Unterschriften bei Philippus Jaffé u. a., Regesta Pontificum Romanorum I, Lipsiae 1885, S. 702, 781, 840; II, Lipsiae 1888, S. 1, 20, 90, 102, 145, 577. Augustus Potthast, Regesta Pontificum Romanorum I, Berlin 1874, S. 464.

²⁸ Migne, PL 215, 749 (Pot. 2628).

sich nicht sagen –, die Kirche St. Prisca und die dignitas cardinalis erhalten. In der Folgezeit sei St. Prisca durch die Nachlässigkeit ihrer Vendômer Herren dem Verfall und der Verwaisung anheimgefallen und die Päpste hätten die Kirche deshalb zu verschiedenen Zeiten verschiedenen Kardinälen angewiesen, die zu Kardinalpresbytern dieses Titels kreiert worden seien. Diese dignitas, die die Vendômer Äbte auf Grund der Verleihung von St. Prisca einst besessen hätten, sollen nun Hamelin und seine Nachfolger wieder erhalten. Dem Gebrauch der Sandalen, der Tunica, der Dalmatik, der Mitra und des Ringes – „sicut eis presbyteri cardinales utuntur“ – gestattet der Papst den Vendômer Äbten für immer. Die Übergabe der Kirche St. Prisca an Vendôme erfolgt jedoch in der Weise, daß, wenn die Päpste Kardinalpresbyter auf den Titel St. Prisca promovieren, die Vendômer Mönche an der Kirche diesen Kardinälen den schuldigen Gehorsam erweisen müssen. Die letzteren erhalten einen Teil der Einkünfte der Kirche.

Trotz der Einwände von C. G. Fürst scheint mir diese Urkunde zu beweisen, daß die Stellung Vendômes in St. Prisca und der Presbyter-Titel von St. Prisca, d. h. daß ein römischer Kardinal Inhaber der Titelkirche ist, nun vollständig getrennt sind.²⁹ C. G. Fürst dagegen meint, die Lösung, die Innocenz III. gefunden habe, bestünde gerade in einer laut Privileg möglichen „Verdoppelung“ des Kardinalats von St. Prisca. Er sagt weiter wörtlich: „Einerseits behielt der jeweilige Abt von Vendôme auf alle Fälle den Titel und die Würde eines Kardinalpriesters von St. Prisca, andererseits behielt sich der Papst vor, auch einen zweiten Kardinalpriester von St. Prisca zu kreieren, der außer dem Titel und der Würde auch die vollen Rechte und Pflichten eines Kardinalpriesters der Heiligen Römischen Kirche haben sollte“.³⁰ Nun ist ihm insofern zuzustimmen, daß der römische Inhaber der Titelkirche allein die vollen Rechte und Pflichten eines Kardinalpriesters der Hl. Römischen Kirche besaß, die Vendômer Äbte jedoch nur den Titel und die Insignien, d. h. die Pontificalien. Aber eben das ist doch keine Verdoppelung. Es gab nur einen wirklichen Kardinalpresbyter von St. Prisca, der die vollen Rechte im Kardinalskolleg besaß, der Vendômer Abt aber hatte nichts als einen leeren Titel und das Privileg, die Pontifikal-Insignien der Kardinalpresbyter zu tragen. Insofern sind die Stellung Vendômes an St. Prisca und der Priestertitel von St. Prisca – den ein römischer Kardinal innehat – voneinander getrennt. Der eine hat nur einen Ehrentitel, der andere die rechtliche Stellung eines Mitglieds des römischen Kardinalskollegs.

Dieser Art aber, d. h. bestehend aus dem Besitz eines Ehrentitels und dem Privileg, die Pontifikal-Insignien tragen zu dürfen, scheint auch das „Kardinalat“ gewesen zu sein, das den Vendômer Äbten im 11. Jahrhundert verliehen worden ist und das in der echten Urkunde JL 4594 von 1066 genannt ist, nicht aber in dem Anrecht, daß die jeweiligen Äbte von Vendôme wirkliche Kardinalpresbyter, d. h. Mitglieder des römischen Kardinalskollegiums sein sollten.

So sagt auch Innocenz III. in dem Privileg für Abt Hamelin: „ . . . ut dignitatem, quam antecessores tui ex concessione ipsius ecclesiae sunt adepti, tu et successores tui nihilominus habeatis“.³¹ Nach Fürst dagegen sind von Innocenz III. die Rechte Vendômes in Bezug auf das Kardinalat eingeschränkt worden. An ein Kardinalat im Sinne des Innocenz-Privilegs von 1205 sei bei der Verleihung im 11. Jahrhundert noch nicht zu denken.³²

²⁹ Ganzer, Die Entwicklung des auswärtigen Kardinalats 28; Fürst, Die „geborenen“ Kardinäle 71.

³⁰ Fürst, Die „geborenen“ Kardinäle 71 f.

³¹ Migne, PL 215, 749.

³² Fürst, Die „geborenen“ Kardinäle 65, 70.

Als Beweis, daß die Vendômer Äbte ihre Privilegien auch wirklich gebraucht hätten, führt Fürst zunächst eine Notiz des Chronicon Vindocinense an, Hamelin habe bei dem 4. Laterankonzil 1215 „locum suum inter caeteros cardinales“ gehabt.³³ Nun ist solchen chronikalischen Überlieferungen gegenüber eine gewisse Vorsicht geboten. Die Klosterchroniken wollten natürlich ihre Äbte besonders herausstellen. Aber selbst wenn die Nachricht stimmt, Hamelin habe seinen Platz bei den Kardinälen gehabt, so ist das insofern nichts Besonderes, da der Abt als Träger der Kardinals-Insignien bei den Kardinälen saß, auch wenn er nicht wirklicher Kardinalpresbyter war. In einem analogen Fall ist das auch heute noch üblich, nämlich beim Erzbischof von Salzburg, der als Inhaber des Titels „Legatus natus“ das Purpurrot der Kardinäle tragen darf und in Rom bei liturgischen Funktionen seinen Platz nach den Kardinälen hat.

Die Vendômer Äbte nannten sich in ihren Urkunden „tituli Sancte-Prisce presbyter cardinalis et Vindocinensis abbas“.³⁴ Jedoch geschah das nicht immer. Nach dem Vendômer Chartular führten diese Bezeichnung die Äbte Johannes (1276, 1281),³⁵ Johannes de Villeray (1459),³⁶ Aimericus (1487),³⁷ Ludovicus de Crevant (1490, 1492)³⁸ und Antonius (1531, 1534).³⁹ Bezeichnend aber ist, daß in den mir bekannt gewordenen Papsturkunden für Vendôme die Äbte von den Päpsten nie mit dem Kardinalstitel bezeichnet werden.

In all diesen Jahrhunderten die Päpste häufig Kardinalpresbyter auf den Titel S. Prisca⁴⁰ – im 13. Jahrhundert ist allerdings keine Kreation für St. Prisca nachzuweisen, doch hängt das wohl mit der zeitweilig sehr geringen Zahl der Kardinäle in diesem Jahrhundert zusammen⁴¹ – ganz unabhängig von dem Vendômer Ehrentitel.

Das mit der Anwesenheit Vendômer Mönche in St. Prisca in Rom verbundene „Kardinalat“ der Äbte von Vendôme war – das glauben wir auf Grund der genannten Quellen schließen zu können – von Anfang an nur als ein Ehrenprivileg gedacht, das in nichts anderem bestand, als in der Erlaubnis, die Insignien der Kardinalpriester und den leeren Titel „Kardinal“ führen zu dürfen, ohne daß aber jemals daran gedacht worden wäre, für immer die jeweiligen Vendômer Äbte zu wirklichen Mitgliedern des römischen Kardinalskollegs zu machen. Wenn es sich aber um keine wirklichen Kardinalpresbyter mit allen Rechten und Pflichten derselben handelt, so ist die Bezeichnung „geborene“ Kardinäle für die Vendômer Äbte m. E. nicht angebracht oder zum mindesten irreführend, denn das „geborene“ wurde nie ein Teil des Ehrentitels wie etwa beim „Legatus natus“.

³³ A. a. O. 72.

³⁴ Z. B. Métais, Cartulaire III 167 Nr. 742.

³⁵ Métais, Cartulaire III 167 Nr. 742; 168 Nr. 743.

³⁶ Métais, Cartulaire III 307 f. Nr. 804 Anm. 2.

³⁷ Métais, Cartulaire III 320 Nr. 811.

³⁸ Métais, Cartulaire III 322 Nr. 813; 323 Nr. 814.

³⁹ Métais, Cartulaire III 353 Nr. 826 bis; 354 f. Nr. 827.

⁴⁰ Conradus Eubel, Hierarchia Catholica I, Monasterii² 1913, 45 f.; II, Monasterii² 1914, 64; III, Monasterii² 1923, 69.

⁴¹ Eubel, Hierarchia Catholica I 4 ff.